

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Melderegister sind das informationelle Fundament der Verwaltung. Die in ihnen enthaltenen Daten werden in zahlreichen Verwaltungsvorgängen als Nachweis für bestimmte Tatsachen benötigt. Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 sind in Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes auch die Verwaltungsleistungen des Melderechts elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Um unter anderem die für eine nutzerfreundliche Anwendung erforderlichen digitalen Prozesse bereitstellen zu können, waren Rechtsänderungen im Bundesmeldegesetz (BMG) erforderlich. Dies ist mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes vom 15. Januar 2021 (BGBl. I S. 530) erfolgt.

Es wurde unter anderem auch die Möglichkeit der elektronischen Anmeldung durch die meldepflichtige Person eingeführt. In § 23a BMG ist die Form und das Verfahren der elektronischen Anmeldung geregelt. Damit wurde die Möglichkeit geschaffen, dass die meldepflichtige Person selbst die dafür benötigten Daten elektronisch anfordern kann.

Im Zuge der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes soll die landesrechtliche Umsetzung der elektronischen Anmeldung nach § 23a BMG sichergestellt werden. Hierfür soll eine elektronische Anforderung des vorausgefüllten Meldescheins für die meldepflichtige Person direkt aus den beim Landesrechenzentrum geführten sogenannten Spiegelregistern ermöglicht werden. Dafür muss das in § 5 Abs. 2 Nr. 5 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes vom 23. September 2015 (GVBl. S. 131) in der jeweils geltenden Fassung beschriebene Aufgabenspektrum des Landesrechenzentrums um die elektronische Anmeldung nach § 23a Abs. 1 BMG ergänzt werden.

B. Lösung

Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes mit dem Ziel der landesrechtlichen Umsetzung der elektronischen Anmeldung durch Erlass eines Änderungsgesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die landesrechtliche Umsetzung des Bundesmeldegesetzes verursacht keine Kosten, die nicht bereits den zwingenden bundesrechtlichen Vorgaben geschuldet sind.

Im Falle der Nachnutzung einer von Hamburg derzeit entwickelten EfA-Leistung entstehen voraussichtlich folgende einmalige Kosten und personelle Mehraufwände:

Integration der EfA Servicekomponente	25.000 Euro
Beratungsleistungen für organisatorische Integration in die Betriebsabläufe	45.000 Euro
Weiterentwicklung Thüringer Spiegelregister	25.000 Euro
Aufbau der Supportorganisation	30.000 Euro
Personalkosten 2nd Level Support	0,5 VZÄ gD
Personalkosten als Meldebehörde	0,5 VZÄ gD

Darüber hinaus entstehen monatliche Betriebskosten, um die dauerhafte Nutzung des Dienstes abzusichern. Bei Fremdbetrieb durch den Dienstleister des umsetzenden Bundeslandes Hamburg unter der Annahme des Betriebs im Mietmodell entstehen anteilig nach Königsteiner Schlüssel Kosten in Höhe von 96.000 Euro pro Jahr.

Für die Kommunen und Bürger entstehen durch dieses Änderungsgesetz keine Kosten.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Kommunales.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Pommer
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, den 16. Oktober 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 9./10./11. November 2022.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 5 Abs. 2 Nr. 5 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes vom 23. September 2015 (GVBl. S. 131), das durch Gesetz vom 30. März 2022 (GVBl. S. 201) geändert worden ist, wird die Verweisung "§ 23 Abs. 2 und 3 BMG" durch die Verweisung "§ 23 Abs. 2 und 3 sowie § 23a Abs. 1 BMG" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Die Melderegister sind das informationelle Fundament der Verwaltung. Die in ihnen enthaltenen Daten werden in zahlreichen Verwaltungsvorgängen als Nachweis für bestimmte Tatsachen benötigt. Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 sind in Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes auch die Verwaltungsleistungen des Melderechts elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Um unter anderem die für eine nutzerfreundliche Anwendung erforderlichen digitalen Prozesse bereitstellen zu können, waren Rechtsänderungen im Bundesmeldegesetz (BMG) erforderlich. Dies ist mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes vom 15. Januar 2021 (BGBl. I S. 530) erfolgt.

Mit diesen Änderungen wurde unter anderem die Möglichkeit der elektronischen Anmeldung der meldepflichtigen Person nach § 23a BMG eröffnet. In § 23a BMG ist die Form und das Verfahren der elektronischen Anmeldung geregelt. Im Zuge der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes soll die landesrechtliche Umsetzung der elektronischen Anmeldung nach § 23a BMG sichergestellt werden. Hierfür soll eine elektronische Anforderung des vorausgefüllten Meldescheins für die meldepflichtige Person direkt aus den beim Landesrechenzentrum geführten sogenannten Spiegelregistern ermöglicht werden. Dafür muss das in § 5 Abs. 2 Nr. 5 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (ThürAGBMG) vom 23. September (GVBl. S. 131) in der jeweils geltenden Fassung beschriebene Aufgabenspektrum des Landesrechenzentrums um die elektronische Anmeldung nach § 23a BMG ergänzt werden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Im Rahmen der Umsetzung der elektronischen Anmeldung nach § 23a BMG wurde ab dem 1. Mai 2022 die Möglichkeit geschaffen, dass die meldepflichtige Person selbst die dafür benötigten Daten elektronisch anfordern kann. Nach Prüfung der Richtigkeit des sogenannten vorausgefüllten Meldescheins kann die meldepflichtige Person diesen elektronisch der Zuzugsmeldebehörde zur Erfüllung der Meldepflicht senden. Ein persönliches Erscheinen bei der Zuzugsmeldebehörde für eine Anmeldung ist bei der Umsetzung des § 23a BMG nicht mehr erforderlich.

Mit der Änderung wird die landesrechtliche Umsetzung der elektronischen Ummeldung nach § 23a BMG gesichert. Demnach kann die elektronische Anforderung des vorausgefüllten Meldescheins für die meldepflichtige Person direkt aus dem Spiegelregisterdatenbestand beim Landesrechenzentrum ermöglicht werden. Für den Abruf des vorausgefüllten Meldescheins nach § 23a Abs. 1 Satz 3 BMG wird der laufend aktualisierte Datenbestand in den Spiegelregistern genutzt. Der vorausgefüllte elektronische Meldeschein wird anschließend nach Prüfung durch die meldepflichtige Person von dieser der Zuzugsmeldebehörde zugeleitet, die auf dieser Grundlage die Anmeldung vornimmt.

Das bisher bestehende Verfahren ermöglicht die Datenübertragungen an Behörden und Einrichtungen nach § 23 Abs. 2 und 3 BMG. Durch die Erweiterung der Verweisung in § 5 Abs. 2 Nr. 5 ThürAGBMG um § 23a Abs. 1 BMG wird die technische und organisatorische Anpassung des Verfahrens notwendig, da nunmehr auch Dritte in die Datenübertragung eingebunden werden sollen. Die zur Umsetzung notwendigen Änderungen sind noch durch das für das Meldewesen zuständige Ministerium für

Inneres und Kommunales zu spezifizieren. Mit der Definition der Anforderungen kann sodann mit der technischen Umsetzung begonnen werden.

Ein finales Umsetzungsdatum wird mit dem Vorliegen aller erforderlichen technischen und organisatorischen Informationen festgelegt.

Für das Verfahren selbst stellt das Landesrechenzentrum die Anwendungsinfrastruktur, deren Betrieb und die technische Verfahrensbetreuung bereit. Fachliche Anfragen von Dritten zum Inhalt der Auskunft oder zu Korrekturen, Sperrvermerken oder Ähnlichem sind durch die Meldebehörden in eigener Zuständigkeit zu beantworten.